

Finanzausgleichsgesetz der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz

(vom 5. April 2001)

Der Kantonskirchenrat der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz,
gestützt auf § 35 des Organisationsstatuts vom 8. April 1998,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden.

§ 2 Ziele

Der Finanzausgleich sorgt dafür, dass übermässige Unterschiede in der Steuerbelastung unter den Kirchgemeinden vermieden werden und trotzdem die nötigen Aufgaben der Kirchgemeinden gemäss Organisationsstatut erfüllt werden können.

§ 3 Instrumente

Das Ziel wird mit dem Normaufwandsausgleich (Belastungsausgleich) und der Steuerkraftabschöpfung (Ressourcenausgleich) erreicht.

II. Normaufwandsausgleich

§ 4 Normaufwandsausgleich

¹ Die Kantonalkirche richtet jenen Kirchgemeinden jährlich einen Beitrag zweckgebunden als Normaufwandsausgleich aus, deren Normaufwand im zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahr über dem Steuerertrag gemäss dem anrechenbaren Steuerfuss liegt.

² Der Kantonskirchenrat entscheidet, ob der Normaufwand ganz oder nur teilweise ausgeglichen wird.

§ 5 Begriffe a) Normaufwand

¹ Der Normaufwand wird nach Normaufwandgruppen der laufenden Rechnung ermittelt und berechnet sich nach dem Durchschnittswert aller Mitglieder der Kirchgemeinden mit mehr als 1000 Mitgliedern.

² Um für die einzelnen Kirchgemeinden den Anspruch auf einen Beitrag als Normaufwandsausgleich festzustellen, wird der Normaufwand für jede Kirchgemeinde bezogen auf die Gesamtzahl ihrer Mitglieder ermittelt.

§ 6 b) Normaufwandgruppen

Der Normaufwand umfasst die Normaufwandgruppen:

a) Behörden und Verwaltung

b) Seelsorge und Gottesdienst

c) Beiträge, Unterhalt, Abschreibungen und Passivzinsen für kirchliche Liegenschaften, soweit sie überwiegend Kultuszwecken dienen (Kirchen, Kapellen und Pfarrhäuser).

§ 7 c) Strukturzuschlag

Für Kirchgemeinden mit weniger als 1200 Mitgliedern kann ein Strukturzuschlag zum Normaufwand hinzugerechnet werden.

III. Finanzausgleich

§ 8 Grundsatz

Vom Normaufwand jeder Kirchgemeinde werden die Steuererträge abgezogen, welche nach dem anrechenbaren Steuerfuss berechnet werden.

§ 9 Anrechenbarer Steuerfuss

¹ Der anrechenbare Steuerfuss wird auf 30% festgesetzt.

² Der Kantonskirchenrat kann Abweichungen von höchstens 10% vom anrechenbaren Steuerfuss beschliessen. Er setzt den anrechenbaren Steuerfuss für die Dauer von 3 Jahren fest.

§ 10 Ausgleichsbeiträge

¹ Der nach Abzug des normierten Steuerertrages ungedeckte Betrag des Normaufwandes ist finanzausgleichsberechtigt und wird von der Kantonalkirche den bezugsberechtigten Kirchgemeinden zugesichert und ausbezahlt.

² Vorbehalten bleibt eine Kürzung aufgrund der Plafonierung gemäss § 12.

§ 11 Härtefälle

Für Härtefälle kann der Kantonskirchenrat einen Betrag von maximal 5% des Totales der Ausgleichsbeiträge bereitstellen.

§ 12 Plafonierung

Der gesamte Finanzausgleich inklusive Härtefälle darf 1,4% der relativen Steuerkraft aller Kirchgemeinden nicht übersteigen.

IV. Finanzierung

§ 13 Steuerkraftausgleich

¹ Der von der Kantonalkirche geleistete Finanzausgleich wird von jenen Kirchgemeinden aufgebracht, deren relative Steuerkraft über dem Mittel der relativen Steuerkraft aller Kirchgemeinden liegt.

² Der Kantonskirchenrat kann eine Senkung auf bis zu 90% des Mittels der relativen Steuerkraft beschliessen.

³ Die betroffenen Kirchgemeinden sind ausgleichspflichtig.

§ 14 relative Steuerkraft

Zur Berechnung der relativen Steuerkraft werden der Durchschnitt des Steuerertrages der beiden zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahre der Kirchgemeinden auf eine Steuereinheit (100%) umgerechnet und durch die Zahl der Mitglieder der Kirchgemeinden geteilt.

§ 15 Ausgleichszahlungen

¹ Die Kantonalkirche verlegt den zu leistenden Finanzausgleich unter die ausgleichspflichtigen Kirchgemeinden.

² Sie nimmt diese Verteilung im Verhältnis zum Überhang der relativen Steuerkraft der beiden zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahre vor. Dabei legt sie einen Progressionszuschlag bis maximal 10% fest.

³ Der Überhang der relativen Steuerkraft bemisst sich nach der Differenz zwischen der relativen Steuerkraft der betreffenden ausgleichspflichtigen Kirchgemeinde und dem Mittel der relativen Steuerkraft aller Kirchgemeinden.

V. Stellung der Kirchgemeinden

§ 16 Steuerfuss der Kirchgemeinden

- ¹ Jede Kirchgemeinde setzt ihren Steuerfuss in eigener Verantwortung fest.
- ² Sie sorgt im Interesse einer tragbaren Steuerbelastung für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung, erwirtschaftet angemessene Liegenschafts- und Finanzerträge und bemüht sich um Spenden ihrer Mitglieder und von Dritten.

§ 17 Grundlagen der Berechnung

- ¹ Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, der Kantonalkirche alle Angaben zur Ermittlung des Normleistungsaufwandes und der Steuerkraft nach einheitlichen Anforderungen zu erteilen, Voranschläge und Rechnungen abzuliefern und Rechnungskontrollen zuzulassen.
- ² Die Rechnung ist bis spätestens Ende April des Folgejahres abzuschliessen, von der Rechnungsprüfungskommission prüfen zu lassen, und der Kantonalkirche einzureichen (selbst wenn sie von der Kirchgemeindeversammlung noch nicht abgenommen worden ist).

VI. Vollzug

§ 18 Kantonskirchenrat

Der Kantonskirchenrat setzt den auszugleichenden Normaufwand, den Strukturzuschlag, den anrechenbaren Steuerfuss, den für Härtefälle zur Verfügung stehenden Betrag, eine allfällige Senkung auf dem Mittel der relativen Steuerkraft, sowie die Progression in der Verteilung des zu leistenden Finanzausgleichs unter den ausgleichspflichtigen Kirchgemeinden endgültig fest.

§ 19 Kantonaler Kirchenvorstand

Der Kantonale Kirchenvorstand stellt dem Kantonskirchenrat Antrag, sichert den berechtigten Kirchgemeinden den Finanzausgleich zu, nimmt den Einzug und die Auszahlung, sowie die Kontrollen vor. Er erlässt Vorschriften über ein einheitliches Rechnungswesen der Kirchgemeinden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Es ist bereits für den Voranschlag 2002 des Finanzausgleichs beachtlich.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Finanzausgleichsordnung gemäss Anhang IV des Organisationsstatuts aufgehoben.

§ 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- ¹ Dieses Gesetz wird dem fakultativen Referendum gemäss § 16 Abs. 2 des Organisationsstatuts unterstellt.
- ² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Rechtssammlung aufgenommen.

Im Namen des Kantonskirchenrates
Die Präsidentin: Elisabeth Meyerhans
Der Sekretär: Linus Bruhin